



Der Berufsverband
für Training, Beratung
und Coaching

News & Facts

Immer noch werden aktuell von der **Finanzverwaltung** Zinsen in Höhe von 6 % p.a. erhoben. Diese Höhe ist sehr strittig und verfassungsrechtliche Bedenken wurden angemeldet.

Mit einem Beschluss vom April 2018 hat der Bundesfinanzhof dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung entsprochen und unter Verweis auf diesen Beschluss kann Aussetzung für alle Zinszeiträume ab dem 01.04.2015 erlangt werden, sofern Einspruch eingelegt wurde. Ein ganz aktuelles Urteil des Finanzgerichtes Münster geht diesbezüglich von Verzinsungszeiträumen ab dem 01.01.2014 aus.

Unverändert ist beim Bundesverfassungsgericht eine Beschwerde auch für Zinszeiträume 2010 bis 2012 anhängig.

Wenn es bei Ihnen durch die Verzinsung der Nachzahlung zu größeren Beträgen kommt, sollte in jedem Fall geprüft werden, ob durch einen **Einspruch** der Weg zu einer Aussetzung der Vollziehung geebnet werden kann und auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes gewartet wird.

Quelle: Marianne Kleppeck, <https://www.kwwm.de/>